

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 116

ausgegeben am 22. März 2023

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme der Durchführungsbeschlüsse
(EU) 2023/220 und 2023/221 der Kommission
vom 1. Februar 2023 zur Festlegung und
Entwicklung des universellen Nachrichten-
formats (UMF) gemäss den Verordnungen
(EU) 2019/817 und 2019/818 des Europäischen
Parlaments und des Rates (Weiterentwicklung
des Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 20. März 2023
Inkrafttreten: 20. März 2023

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 20. März 2023

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission

ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikationen der Kommission vom 2. Februar 2023, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in der die folgenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission notifiziert wurden:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 01.02.2023 zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäss der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates¹
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 01.02.2023 zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäss der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates²

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklungen akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

1 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/220 der Kommission vom 1. Februar 2023 zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäss der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 30 vom 2.2.2023, S. 18)

2 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/221 der Kommission vom 1. Februar 2023 zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäss der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 30 vom 2.2.2023, S. 26)

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.